



TaylorWessing

Webinar: Leasingrecht aktuell

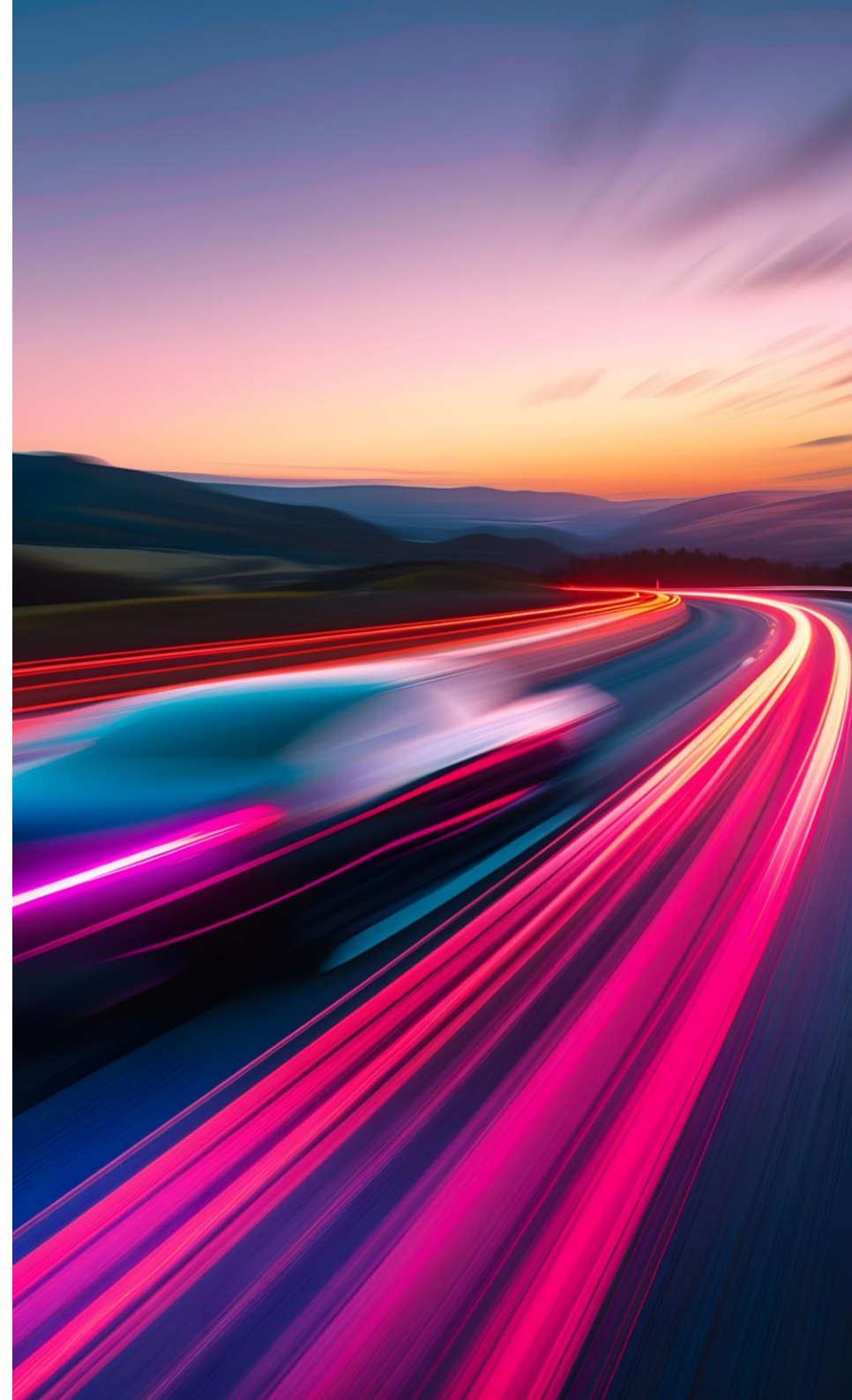
Neue Anforderungen an die Vertrags- und
Vertriebspraxis

19.05.2026 | Arno Maria Gotting, M.A., LL.M. und Mitko Vasilev

Privat und vertraulich

Agenda

- 1 Wirtschaftlicher Hintergrund
- 2 Grundstruktur und Vertragsmechanik
- 3 Aktuelles aus der Rechtsprechung
- 4 Aktuelle Gesetzgebung
- 5 Auswirkungen auf Vertragsdokumentation und weitere Praxis-Takeaways
- 6 Q&A

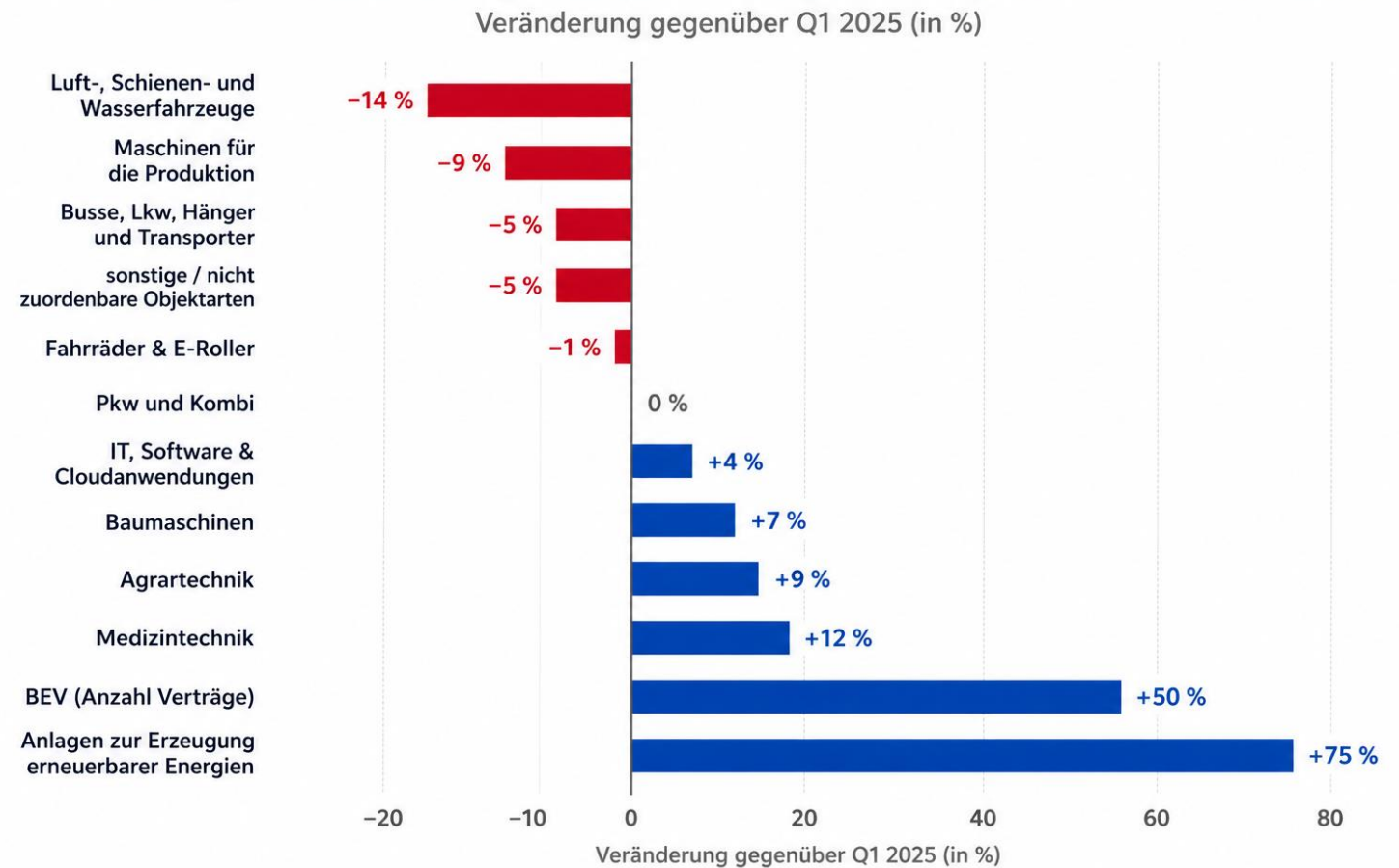


1 | Wirtschaftlicher Hintergrund

Wirtschaftlicher Hintergrund: Leasingbranche unter Druck

- **Segmententwicklung Q1 2026:**
Rückgänge bei klassischen Investitionsgütern, starkes Wachstum bei BEV und erneuerbaren Energien.
- **ifo-Geschäftsklima Leasing:**
Einbruch im April 2026 von -1,0 auf **-20,2 Punkte**.
- Externe Belastungen und Investitionszurückhaltung erhöhen den Druck auf flexible, transparente und rechtssicher dokumentierte Leasingmodelle.

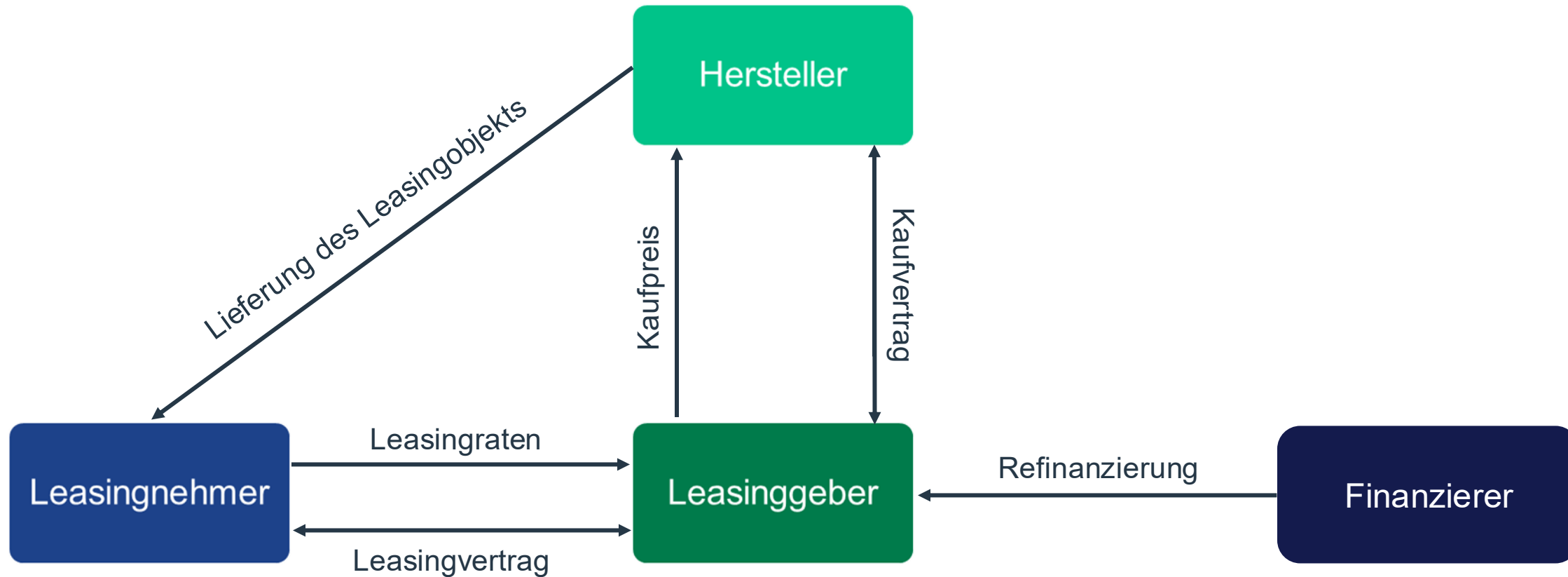
Aufträge: Anschaffungswerte nach Segmenten | Q1 2026 vs. Q1 2025



Quelle: BDL, Leasing-Branche: Moderater Start ins Jahr 2026, Q1 2026 vs. Q1 2025

2 | Grundstruktur und Vertragsmechanik

Grundstruktur und Vertragsmechanik



Grundtypen

Operating Leasing

- Mietähnliche Struktur, keine Vollamortisation
- Servicekomponenten
- Investitions- und Restwertisiko beim Leasinggeber
- Bilanzierung beim Leasinggeber

Finanzierungsleasing

- Vollamortisation, Fixkostencharakter
- Investitionsrisiko beim Leasingnehmer
- Bilanzielle Auswirkungen abhängig von Vertragsgestaltung



3

Aktuelles aus der Rechtsprechung

- a) Widerruf
- b) Restwert, Rückgabe und Minderwert
- c) Leasingdreieck und Abwicklung



a) | **Widerruf**

Widerruf

EuGH, Urt. v. 21.12.2023 – C-38/21, C-47/21, C-232/21

Worum ging es?

- Verbraucher hatten Kfz-Leasing- bzw. Finanzierungsverträge widerrufen. Für das Leasing war zentral, ob ein Kfz-Leasingvertrag ohne Kaufverpflichtung verbraucherschutzrechtlich ein Widerrufsrecht auslöst.

Kernaussagen

- Ein Verbraucher, der einen Leasingvertrag über ein Kraftfahrzeug ohne Verpflichtung zum Erwerb des Fahrzeugs schließt, hat unionsrechtlich kein Widerrufsrecht wegen eines Verbraucherkredit-/Finanzdienstleistungsregimes.
- Wenn eine Kaufpflicht besteht: Bei fehlerhafter Widerrufsbelehrung kann der Verbraucher den finanzierten Autokauf grundsätzlich später noch widerrufen – allerdings nur bis zur vollständigen Vertragserfüllung.

Bedeutung

- Die Entscheidung stärkt die dogmatische Trennung zwischen reinem Nutzungsleasing und finanzierungsähnlichen Erwerbsmodellen

Widerruf

BGH, Urt. v. 25.09.2024 – VIII ZR 58/23

Worum ging es?

- Ein Verbraucher widerrief einen Kilometerleasingvertrag. Der Vertrag war über einen Händler angebahnt worden. Streitentscheidend war insbesondere, ob der Vertrag als sonstige entgeltliche Finanzierungshilfe oder als Fernabsatzvertrag ein Widerrufsrecht auslöst.

Kernaussage

- Ein Leasingvertrag mit Kilometerabrechnung erfüllt nicht die Voraussetzungen einer sonstigen entgeltlichen Finanzierungshilfe i.S.d. § 506 Abs. 2 Satz 1 BGB. Auch eine analoge Anwendung scheidet aus. Für den Fernabsatz kommt es darauf an, ob der Verbraucher vor Vertragsschluss eine persönliche Gesprächs- und Informationsmöglichkeit hatte.

Bedeutung

- Die Entscheidung ist zentral für Kilometerleasing und Händlervertrieb: Nicht nur das Vertragsmodell, sondern auch die konkrete Einbindung des Händlers entscheidet über Widerrufsrisiken.

Widerruf – Beispielsfall

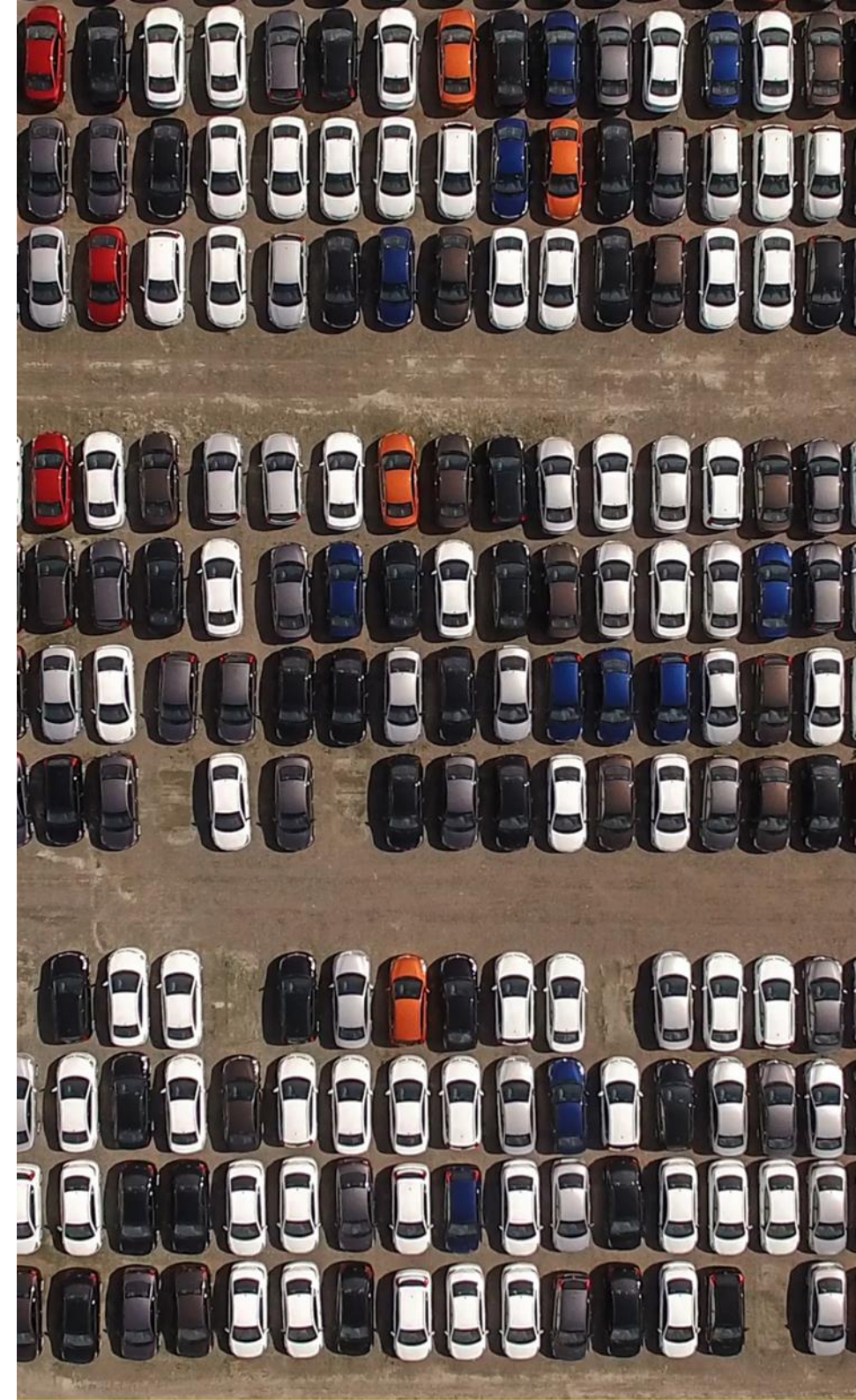
Ein Verbraucher konfiguriert auf der Website eines Autoherstellers ein Fahrzeug im Kilometerleasing.

- Laufzeit: **48 Monate**
- Laufleistung: **10.000 km p.a.**
- Leasingrate: **EUR 329 monatlich**
- Keine Kaufoption / keine Erwerbspflicht

Nach der Online-Konfiguration wird der Kunde an ein lokales Autohaus weitergeleitet. Das Autohaus nimmt Kundendaten auf, prüft die Identität, erläutert Kilometerleistung und Rückgabemodalitäten und leitet den Leasingantrag an die Leasinggesellschaft weiter.

Nach sechs Monaten widerruft der Kunde.

Besteht ein Widerrufsrecht wegen Verbraucherdarlehensrechts oder Fernabsatzes?



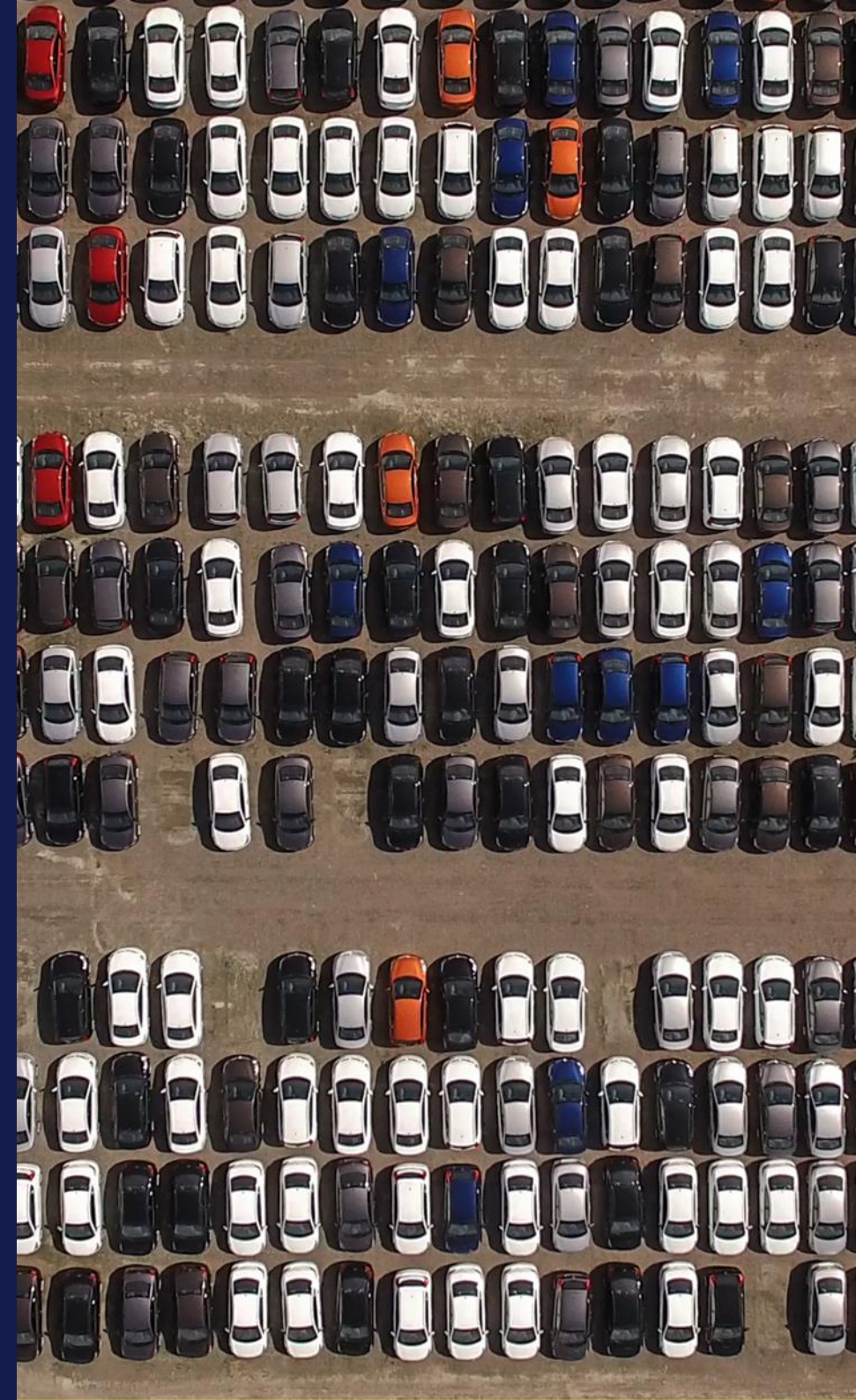
Widerruf – Lösung Beispielsfall

Ausgehend von **BGH, Urt. v. 25.09.2024 – VIII ZR 58/23** dürfte der Widerruf nicht auf §§ 506, 495 BGB gestützt werden können, wenn es sich tatsächlich um reines Kilometerleasing ohne Erwerbsrecht, Erwerbspflicht oder Restwertgarantie handelt.

Auch ein Fernabsatzwiderruf ist nicht automatisch eröffnet. Maßgeblich ist, ob vor Vertragsschluss ein persönlicher Kontakt zu einem Händler oder Vermittler möglich war, der nicht nur Unterlagen weiterleitet, sondern dem Verbraucher nähere Auskünfte zum Leasingangebot geben kann und hierzu auch eingebunden ist.

Praktische Konsequenz

- Händlerkontakt und Beratungsschritte dokumentieren
- Rolle des Händlers klar von der Rolle des Leasinggebers abgrenzen
- Sicherstellen, dass der Händler nicht nur Unterlagen oder Willenserklärungen weiterleitet, sondern fachlich in der Lage und beauftragt ist, Fragen zum Angebot zu beantworten
- digitale Abschlussstrecke und stationären Händlerkontakt konsistent gestalten





b)

Restwert, Rückgabe und Minderwert

Restwert, Rückgabe und Minderwert

OLG Stuttgart, Urt. v. 28.10.2025 – 6 U 84/24

Worum ging es?

- Nach Ende eines Kilometerleasingvertrags machte die Leasinggeberin gegen die Leasingnehmerin einen Minderwertausgleich von knapp EUR 9.500 geltend. Grundlage waren ALB, wonach das Fahrzeug bei Rückgabe in einem dem Alter und der vertragsgemäßen Fahrleistung entsprechenden Erhaltungszustand zurückzugeben war; übliche Abnutzung sollte unberücksichtigt bleiben.

Kernaussage

Ausgleichsfähig ist nur der Minderwert, der auf einer negativen Abweichung vom geschuldeten Rückgabestatus beruht. Berücksichtigungsfähig sind nur Schäden, die über übliche Gebrauchsspuren hinausgehen. Der Minderwert ergibt sich nicht durch schlichte Addition voller Reparaturkosten; vielmehr sind wertminderungsbezogene Abschläge zu berücksichtigen.

Bedeutung

- Minderwertklauseln, Rückgabeprotokolle und Gutachten müssen so ausgestaltet sein, dass sie den tatsächlichen Minderwert und nicht nur Reparaturkosten abbilden.

Restwert, Rückgabe und Minderwert

BGH, Urt. v. 02.07.2024 – VI ZR 211/22

Worum ging es?

- Ein Leasingfahrzeug erlitt einen Totalschaden. Der Leasingnehmer machte den Schaden des Leasinggebers geltend. Streit bestand über die richtige Restwertermittlung.

Kernaussage

Macht der Leasingnehmer den Fahrzeugschaden als fremden Schaden des Leasinggebers geltend, sind bei der subjektbezogenen Schadensbetrachtung die Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Leasinggebers maßgeblich. Bei professionellen Leasinggebern können deshalb Sondermärkte bzw. Restwertbörsen relevant sein.

Bedeutung

- Schadenmanagement und Restwertermittlung müssen berücksichtigen, wessen Schaden geltend gemacht wird und welche Verwertungsmöglichkeiten diese Person hat.

Restwert, Rückgabe und Minderwert – Beispielfall

Ein gewerblicher Leasingnehmer gibt nach **48 Monaten** einen Lkw zurück.

- Vereinbarte Gesamtleistung: **80.000 km**
- Tatsächliche Laufleistung: **78.500 km**
- Feststellungen im Gutachten / Abrechnung der Leasinggesellschaft:
 - ▶ Delle an der Tür (EUR 1.250)
 - ▶ Kratzer an der Stoßstange (EUR 620)
 - ▶ stark verschmutzte Polster (EUR 480)
 - ▶ zwei fehlende Zubehörteile (EUR 600)
 - ▶ Lackierung/Nebenkosten (EUR 1000)

Die Leasinggesellschaft verlangt **EUR 3.950 Minderwertausgleich** und stützt sich im Wesentlichen auf kalkulierte Reparaturkosten.

Der Leasingnehmer wendet ein: Ein Teil der Kratzer und Gebrauchsspuren sei bei einem vier Jahre gewerblich genutzten Lkw normal; außerdem seien Reparaturkosten nicht automatisch der tatsächliche Minderwert.

Kann der Minderwert pauschal anhand der Reparaturkosten verlangt werden?



Restwert, Rückgabe und Minderwert – Lösung Beispielsfall

Nach OLG Stuttgart, Urt. v. 28.10.2025 – 6 U 84/24 reicht es nicht, Reparaturkostenpositionen schlicht zu addieren. Zunächst ist zu prüfen, ob die jeweilige Position überhaupt über übliche Gebrauchsspuren hinausgeht. Erst danach stellt sich die Frage, welcher tatsächliche Minderwert dadurch entsteht.

Bei einem vier Jahre gewerblich genutzten Lkw können einzelne Kratzer je nach Intensität und Lage noch übliche Gebrauchsspuren sein. Fehlendes Zubehör oder sicherheitsrelevante Schäden werden dagegen eher ersatzfähig sein. Für jede Position muss der Minderwert nachvollziehbar hergeleitet werden.

Praktische Konsequenz

- Rückgabestandards konkret nach Objektart und Nutzung definieren
- Gutachten nicht nur auf Reparaturkosten, sondern auf tatsächliche Wertminderung ausrichten
- Minderwertabrechnung positionenbezogen begründen





c)

Leasingdreieck und Abwicklung

Leasingdreieck und Abwicklung

BGH, Urt. v. 13.11.2024 – VIII ZR 168/23

Worum ging es?

- Ein Leasingnehmer machte wegen Mängeln an der Leasingssache aus abgetretenem Recht Rückabwicklung des Kaufvertrags geltend. Der Lieferant wollte Wertersatz für die Nutzung der Sache nicht vom Leasinggeber, sondern vom Leasingnehmer verlangen bzw. mit diesem Anspruch gegen den Rückzahlungsanspruch aufrechnen.

Kernaussage

- Bei der Rückabwicklung des Kaufvertrags richtet sich der Wertersatzanspruch des Lieferanten grundsätzlich gegen den Leasinggeber als Käufer, nicht gegen den Leasingnehmer. § 406 BGB hilft dem Lieferanten grundsätzlich nicht, wenn er die leasingtypische Abtretungskonstruktion kennt; es fehlt an der Gegenseitigkeit für die Aufrechnung.

Bedeutung

- Die Abtretung von Gewährleistungsrechten verschiebt nicht die kaufrechtliche Rollenverteilung. Rücktritt, Rückgabe, Wertersatz und interne Ausgleichsmechanik müssen ausdrücklich geregelt werden.

Leasingdreieck und Abwicklung

BGH, Urt. v. 21.01.2025 – VI ZR 141/24

Worum ging es?

- Ein Leasingnehmer machte Schadensersatz wegen Beschädigung eines Leasingfahrzeugs geltend. In Betracht kamen eigene Ansprüche wegen Verletzung des Besitzrechts und fremde Ansprüche des Leasinggebers in gewillkürter Prozessstandschaft.

Kernaussage

- Eigene Ansprüche des Leasingnehmers und in Prozessstandschaft geltend gemachte Ansprüche des Leasinggebers sind unterschiedliche Streitgegenstände. Der Leasingnehmer muss eindeutig klarstellen, wessen Ansprüche er verfolgt.

Bedeutung

- Klagen, Anspruchsschreiben und Schadenprozesse müssen die Anspruchsinhaberschaft sauber trennen. Sonst drohen prozessuale Risiken.

Leasingdreieck und Abwicklung – Beispielfall

Eine Leasinggesellschaft erwirbt eine Spezialmaschine von einem Lieferanten für **EUR 240.000** und verleast sie an ein Produktionsunternehmen.

Nach sechs Monaten treten erhebliche Mängel auf. Die Maschine erreicht nur **60 %** der vereinbarten Leistung. Die Gewährleistungsrechte gegen den Lieferanten sind leasingtypisch an den Leasingnehmer abgetreten.

Der Leasingnehmer erklärt gegenüber dem Lieferanten den Rücktritt aus abgetretenem Recht. Der Lieferant nimmt die Maschine zurück und verlangt **EUR 38.000 Wertersatz** für die bisherige Nutzung – allerdings direkt vom Leasingnehmer.

Kann der Lieferant Wertersatz unmittelbar vom Leasingnehmer verlangen?



Leasingdreieck und Abwicklung – Lösung Beispielfall

Nach BGH, Urt. v. 13.11.2024 – VIII ZR 168/23 ist der Leasinggeber Käufer der Maschine. Der Leasingnehmer macht zwar die Gewährleistungsrechte aus abgetretenem Recht geltend, wird dadurch aber nicht selbst Käufer im Rückabwicklungsverhältnis.

Der Wertersatzanspruch des Lieferanten richtet sich daher grundsätzlich gegen den Leasinggeber. Eine Aufrechnung des Lieferanten gegen den vom Leasingnehmer geltend gemachten Rückzahlungsanspruch scheidet regelmäßig an der fehlenden Gegenseitigkeit.

Praktische Konsequenz

- Rücktritts- und Rückabwicklungsmechanik im Leasingvertrag ausdrücklich regeln
- Lieferanten-/Vendor-Vertrag auf Wertersatz, Rückgabe und Rückzahlung abstimmen
- Prozessführungsbefugnis und Anspruchsinhaberschaft klar dokumentieren



4 | Aktuelle Gesetzgebung

Umsetzung der VerbraucherKreditRL

Stand und praktische Relevanz

- Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge
- Bundestag: Gesetzesbeschluss am **17.04.2026**
- Bundesrat: Zustimmung am **08.05.2026**
- Maßgeblicher Anwendungszeitpunkt: **20.11.2026**

Leasingrelevanter Kernpunkt

Die Reform erweitert und modernisiert das Verbraucherdarlehensrecht. Für Leasing ist besonders relevant, ob ein Modell als reine Nutzungsüberlassung oder als Finanzierungshilfe einzuordnen ist. Leasing mit Erwerbsoption ist als Finanzierungshilfe zu qualifizieren und fällt künftig unter § 506 BGB n.F.



Widerrufsrecht

Verbrauchern steht bei betroffenen Modellen ein Widerrufsrecht zu.

Pflichtinformationen

- Informationen müssen kohärent, gut lesbar und technisch angemessen dargestellt werden.
- Darstellung muss auf unterschiedlichen Vertriebskanälen geeignet und interoperabel sein.

Widerrufsfrist

- Fristbeginn nach Zugang aller Vertragsunterlagen Pflichtinformationen.
- Erlöschen grds. nach 12 Monaten und 14 Tagen ab Vertragsschluss.

**Umsetzung
der**

VerbraucherKreditRL

Neue Erinnerungspflicht

- Erfolgt die vorvertragliche Unterrichtung weniger als einen Tag vor Abgabe der Vertragserklärung des Verbrauchers:

Erinnerung an Widerrufsmöglichkeit und Widerrufsverfahren innerhalb von 1 bis 7 Tagen nach Zugang der Vertragserklärung

Werbung

- Warnhinweis erforderlich:
„Achtung! Kreditaufnahme kostet Geld“
oder vergleichbare Formulierung.
- Nach derzeitigem Verständnis auch relevant für Leasing mit Erwerbsoption.

Formvorgaben

- grundsätzlich Textform
- voreingestellte Optionen sind unzulässig
- dem Verbraucher ist eine Abschrift des Vertrags/Tilgungsplans zur Verfügung zu stellen

Umsetzung der VerbraucherKreditRL – Beispielfall

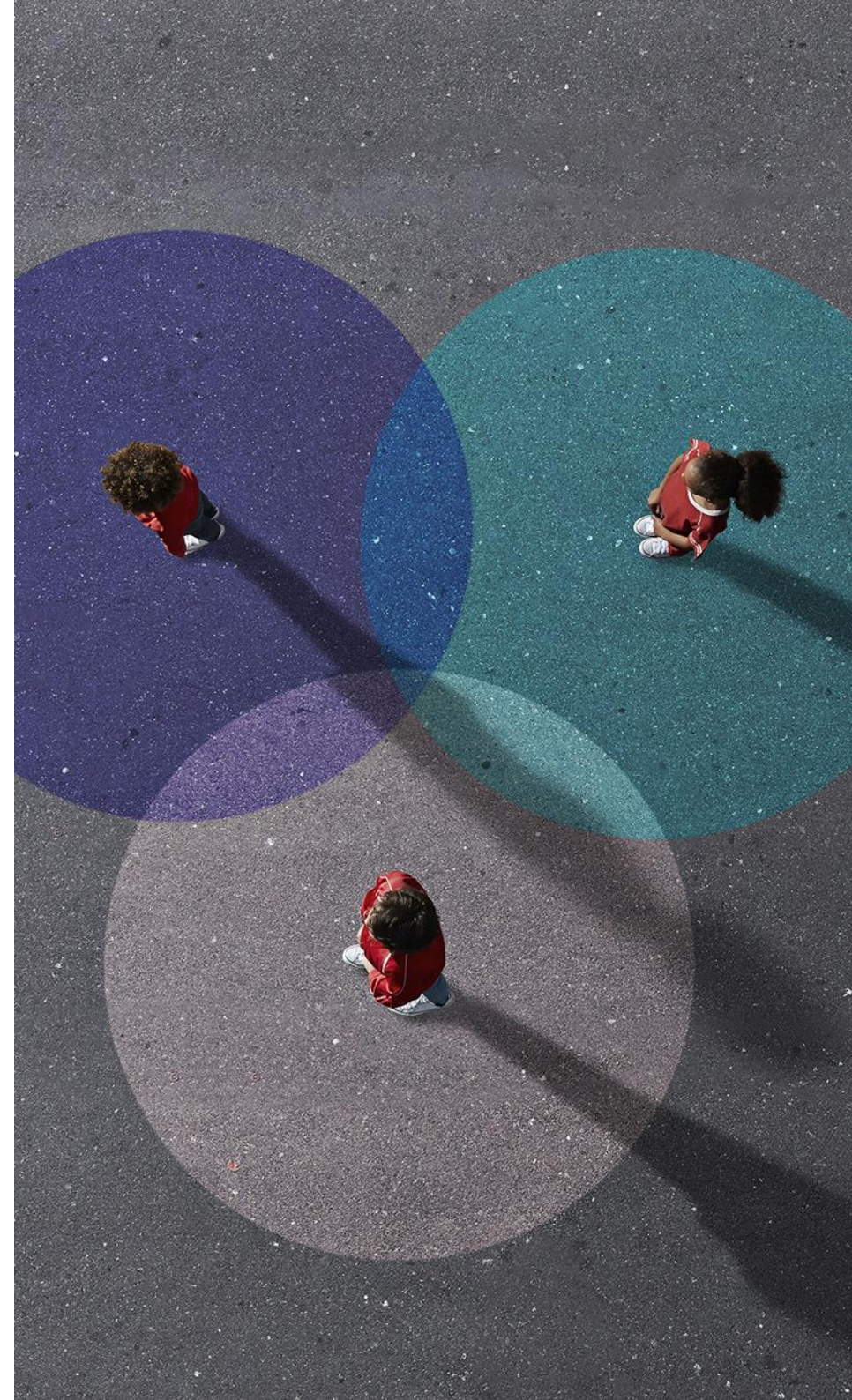
Ein Hersteller bietet gemeinsam mit einer Leasinggesellschaft ein E-Bike-Leasing für Verbraucher an.

- Listenpreis: **EUR 4.800**
- Laufzeit: **36 Monate**
- Rate: **EUR 119 monatlich**
- Kaufoption am Laufzeitende: **EUR 900**

Die Landingpage bewirbt das Produkt mit:
„Flexibel fahren – nach drei Jahren einfach übernehmen.“

Im Vertrag wird die Übernahme als *„optionales Erwerbsrecht“* bezeichnet.

Reines Nutzungsleasing oder finanzierungsähnliches Modell?



Umsetzung der VerbraucherKreditRL – Lösung Beispielfall

Das Modell ist nicht wie reines Kilometerleasing zu behandeln. Zwar bleibt die Übernahme formal optional. Wirtschaftlich und vertrieblich enthält das Produkt aber eine klare Erwerbssperspektive: Der Kaufpreis steht bereits bei Vertragsschluss fest und die Werbung hebt die spätere Übernahme ausdrücklich hervor.

Damit ist sorgfältig zu prüfen, ob das Produkt als Finanzierungshilfe einzuordnen ist und die neuen verbraucherkreditrechtlichen Vorgaben eingreifen

Praktische Konsequenz

- Erwerbsoption und Kaufpreis transparent darstellen
- Gesamtbelastung nachvollziehbar machen
- Werbung, Landingpage und Vertrag konsistent halten
- Pflichtinformationen und Widerrufsdocumentation prüfen
- Händler und Vermittler auf zulässige Produkterläuterung schulen



5 | Auswirkungen auf Vertragsdokumentation und weitere Praxis-Takeaways

Auswirkungen auf Vertragsdokumentation und weitere Praxis-Takeaways

1. Produkt- und Vertragslogik abgleichen

Kilometerleasing, Restwertleasing, Erwerbsoption, Mietkauf und Subscription-Modelle rechtlich sauber kategorisieren.

2. Vertragsmuster und ALB aktualisieren

Erwerbsoptionen, Restwertmechaniken, Rückgabestatus, Minderwert, Gutachterverfahren, Gewährleistungsdurchleitung und Rückabwicklung präzise regeln.

3. Vertriebsunterlagen synchronisieren

Landingpages, Händlerangebote, Pflichtinformationen, Widerrufsinformationen und FAQ müssen zur Vertragsstruktur passen.

4. Händler- und Vendor-Verträge nachschärfen

Rolle des Händlers, zulässige Aussagen, Dokumentationspflichten, Verwendung freigegebener Unterlagen und Haftung für Fehlinformationen regeln.

5. Rückgabe- und Abwicklungsprozesse absichern

Zustandskataloge, Rückgabeprotokolle, Minderwertgutachten, Prozessstandschaft und Anspruchsinhaberschaft operativ abbilden.

6 | Q&A



Ihr Ansprechpartner

Arno Maria Gotting ist Mitglied der Practice Area Handels- und Vertriebsrecht. Er berät Unternehmen bei allen rechtlichen Fragen aus den Bereichen Beschaffung und Vertrieb (insbesondere e-Commerce, Handelsvertreter-, und Vertragshändlersysteme) sowie Produkthaftung.

Seine Tätigkeit umfasst die Vertragsgestaltung und -verhandlung ebenso wie die Vertretung in streitigen Auseinandersetzungen vor staatlichen Gerichten, Schiedsgerichten und in Verfahren der alternativen Streitbeilegung (ADR). Zu seinen Mandanten zählen nationale wie internationale Unternehmen der Industrie und des Handels.

Sprachen

- Deutsch, Englisch



Empfohlener Anwalt für Handel, Vertrieb und Logistik, [The Legal 500 2024](#)



Arno Maria Gotting, M.A., LL.M.
(King's College London)

Salary Partner
Frankfurt

+49 69 97130-177
a.gotting@taylorwessing.com

Beratungsschwerpunkte

- Handels- & Vertriebsrecht
- (Alternative) Streitbeilegung



Ihr Ansprechpartner

Mitko Vasilev ist Mitglied der Practice Area Commercial Agreements & Distribution. Er berät nationale und internationale Unternehmen in sämtlichen vertriebs- und handelsrechtlichen Fragestellungen entlang der gesamten Lieferkette – von der Vertragsgestaltung und -verhandlung bis zur Strukturierung komplexer Vertriebs- und Liefermodelle.

Sprachen

- Deutsch, Englisch, Bulgarisch



Mitko Vasilev

Associate
Frankfurt

+49 69 97130-0
m.vasilev@taylorwessing.com

Beratungsschwerpunkte

- Handels- & Vertriebsrecht

[Europa](#) > [Mittlerer Osten](#) > [Asien](#)

taylorwessing.com

© Taylor Wessing 2026

Diese Publikation stellt keine Rechtsberatung dar. Die unter der Bezeichnung Taylor Wessing tätigen Einheiten handeln unter einem gemeinsamen Markennamen, sind jedoch rechtlich unabhängig voneinander; sie sind Mitglieder des Taylor Wessing Vereins bzw. mit einem solchen Mitglied verbunden. Der Taylor Wessing Verein selbst erbringt keine rechtlichen Dienstleistungen. Weiterführende Informationen sind in unserem Impressum unter taylorwessing.com/de/legal/regulatory-information zu finden.